

STATUTEN

1. Name und Sitz

1.1. Name

Unter dem Namen "aqua suisse - Schweizerische Vereinigung von Firmen für Wasser- und Schwimmbadtechnik " („aqua suisse - Fédération Suisse d'entreprises de technique des eaux et des piscines“) („aqua suisse - Federazione Svizzera delle ditte di idrotecnica e di tecnica delle piscine“), nachfolgend aqua suisse genannt, besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten sowie den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 60 ff.

1.2. Sitz

Der Sitz der Vereinigung ist derjenige des Sekretariates.

2. Zweck

2.1.

Zusammenschluss von in der Schweiz domizilierten, im Handelsregister eingetragenen Firmen der nachfolgenden Tätigkeitsgebiete:

- Aufbereitung von Trink-, Brauch-, Industrie- und Badewasser
- Schwimmbadbau
- Behandlung und Reinigung von Abwasser
- Dazugehörendes Zubehör und Regeltechnik
- Herstellung und Vertrieb dazugehörender Chemikalien

2.2.

Wahrnehmung und Koordination der gemeinsamen Interessen durch Mitarbeit in anderen nationalen und internationalen Vereinigungen, Instituten und Fachgremien.

2.3.

Zur Wahrnehmung der technisch unterschiedlichen Interessen werden verschiedene Produktgruppen (PG) gebildet. Die Produktgruppen werden durch einen selbst gewählten Vorstand geführt und durch deren Obmann oder Vizeobmann im Zentralvorstand vertreten.

2.4.

Die aqua suisse betreibt ein Sekretariat, dessen Aufgaben vom Zentralvorstand in einem separaten Reglement umschrieben werden. Die Leitung des Sekretariates wird durch den Zentralvorstand bestimmt.

3. Mitgliedschaft

3.1.

Die aqua suisse kennt folgende Mitgliedschaftsverhältnisse:

- Firmenmitgliedschaft
- Passivmitgliedschaft
- Ehrenmitgliedschaft

Jede Mitgliedfirma bezeichnet einen Vertreter, der deren statutarischen Rechte und Pflichten gegenüber der aqua suisse in der Regel persönlich wahrnimmt.

3.2. Aufnahmebedingungen

3.2.1.

Mitglied der aqua suisse können Firmen werden, welche

- auf den im Artikel 2.1. beschriebenen Gebieten tätig sind
- in der Schweiz domiziliert sind
- die Ziele der aqua suisse unterstützen
- die für ihre Produkte geltenden Vorschriften der zuständigen Behörden und die Regeln des Faches einhalten

3.2.2.

Passivmitglieder können Firmen oder Einzelpersonen werden, welche die Bedingungen von Art. 3.2.1. nicht erfüllen, jedoch durch ihre Tätigkeit (Behörden, Planung, Lieferanten u.a.) die Ziele der aqua suisse unterstützen.

3.2.3.

Passivmitglieder und Ehrenmitglieder erhalten alle Informationen der aqua suisse, nehmen an den Veranstaltungen mit beratender Stimme teil, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

3.3. Aufnahmeverfahren

3.3.1.

Das Gesuch um Aufnahme ist dem Zentralvorstand der aqua suisse schriftlich einzureichen.

3.3.2.

Firmen, welche um die Mitgliedschaft in der aqua suisse nachsuchen, haben mit der Gesuchsstellung ihre Tätigkeit zu umschreiben und auf Wunsch des Zentralvorstandes diesem nähere technische Informationen über ihre Produkte- und/oder Dienstleistungen zu geben.

3.3.3.

Das Aufnahmegesuch wird an die zuständigen PG geleitet. Diese stellen Antrag auf Aufnahme oder Ablehnung.

3.3.4.

Der Zentralvorstand entscheidet über Aufnahme oder Nichtaufnahme vorbehaltlich der Genehmigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

3.3.5.

Ändert oder ergänzt eine Mitgliedfirma ihr Verkaufsprogramm, unterliegt sie auf Aufforderung des Zentralvorstandes hin der Informationspflicht gemäss Art. 3.3.2.

3.4. Austritte

3.4.1.

Die Mitgliedschaft erlischt bei ordentlichem Austritt auf Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist.

3.4.2.

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber der aqua suisse nicht erfüllen, können nach Mahnung durch Beschluss des Zentralvorstandes in ihren Rechten und Pflichten bis zur nächsten Mitgliederversammlung eingestellt werden.

3.4.3.

Über Ausschlüsse entscheidet der Zentralvorstand. Der Ausgeschlossene kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des Ausschlusses schriftlich Rekurs führen. Über den Rekurs entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

3.4.4.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3.5. Ehrenmitglieder

Personen, die sich während mehrerer Jahre in erheblichem Masse für die Ziele und Interessen der aqua suisse eingesetzt und ihre Arbeitskraft in überdurchschnittlichem Masse dem Verband zur Verfügung gestellt haben, können durch den Zentralvorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung ist an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Ehrenmitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge.

4. Organe der aqua suisse sind

4.1. Die Mitgliederversammlung

4.2. Der Zentralvorstand (ZV)

4.3. Die Produktgruppen (PG)

4.4. Die Kontrollstelle

4.1. Die Mitgliederversammlung

4.1.1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist durch den Zentralvorstand spätestens dreissig Tage vor der Durchführung mit einer Traktandenliste einzuberufen. Änderungsanträge zur Traktandenliste müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

4.1.2.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder oder der Hälfte der Zentralvorstandsmitglieder einberufen.

4.1.3.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl und Décharge des Präsidenten;
- Wahl und Décharge der übrigen Vorstandsmitglieder (ohne Obmänner und Vizeobmänner der PG);
- Décharge der Obmänner und Vizeobmänner der PG in ihrer Funktion als Zentralvorstandsmitglieder;
- Wahl der Kontrollstelle
- Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und Décharge des Kassiers
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über Anträge des Zentralvorstandes oder der Mitglieder
- Beschlussfassung der Mitgliederaufnahme
- Änderung der Statuten
- Bildung und Auflösung von Produktgruppen
- Auflösung der aqua suisse

4.1.4.

Jede Mitgliedfirma, die an der Mitgliederversammlung durch einen Firmenangehörigen vertreten ist, hat eine Stimme. Die Vertretung durch firmenfremde Personen ist nicht zulässig. Mitglieder des Zentralvorstandes stimmen mit, wenn das Stimmrecht ihrer Mitgliedfirma nicht bereits durch eine andere Person ausgeübt wird.

4.1.5.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht die geheime Durchführung beschliesst.

4.1.6.

Eine ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig der Teilnehmerzahl beschlussfähig, vorbehalten bleibt Art. 7.1. (Auflösung).

4.1.7.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse und trifft Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern diese Statuten nicht eine andere Mehrheit fordern.

4.1.8.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

4.2. Der Zentralvorstand

4.2.1.

Die Obmänner und Vizeobmänner der Produktgruppen gehören dem Zentralvorstand von Amtes wegen an.

Neben den Obmännern und Vizeobmännern der Produktgruppen können folgende Personen in den Zentralvorstand gewählt werden.

- der Präsident
- der Vizepräsident
- der Sekretär
- Beisitzer mit Sonderaufgaben

Die Mitgliederversammlung wählt den Zentralvorstand mit Ausnahme der PG-Obmänner und Vizeobmänner. Sie kann Beisitzer wählen, welche ohne Stimmrecht Einsitz nehmen.

4.2.2.

Der Zentralvorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigten. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. In dringlichen Fällen können Zirkularbeschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmberechtigten gefasst werden.

4.2.3.

Der Zentralvorstand wird für eine Amtsperiode von jeweils zwei Jahren gewählt.

4.2.4.

Präsident, Vizepräsident und Beisitzer werden persönlich gewählt. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

4.3. Die Kontrollstelle

4.3.1.

Die Kontrollstelle besteht aus zwei dem Zentralvorstand nicht angehörenden Revisoren. Sie hat die Jahresrechnung zu prüfen und zuhanden der ordentlichen Mitglieder-versammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich. Die Revisoren haben Anspruch auf eine Unkostenpauschale.

4.4. Produktgruppen (PG)

4.4.1.

Produktgruppen sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern der aqua suisse mit gleichen Produkte-Interessen. Sie konstituieren sich selbst. Die Tätigkeit ist in einem für jede Produktgruppe angepassten Reglement umschrieben. Das Reglement bedarf der Zustimmung des Zentralvorstandes.

4.4.2.

Produktgruppen können nach Bedarf durch die Mitgliederversammlung gegründet oder aufgehoben werden.

4.4.3.

Die Produktgruppen können zur Lösung von Problemen Arbeitsgruppen bilden.

Der Obmann der Produktgruppe kann beim Zentralvorstand den Beizug von Experten beantragen. Der Zentralvorstand entscheidet aufgrund des eingereichten Antrages über eine Kostenbeteiligung der aqua suisse.

5. Finanzielles und Rechnungswesen

5.1.

Die aqua suisse beschafft sich ihre Mittel durch Jahresbeiträge und sonstige Einnahmen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

5.2.

Für Verbindlichkeiten der aqua suisse haftet nur deren eigenes Vermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

5.3.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Bilanz, Betriebsrechnung und Revisorenbericht werden den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung zugestellt.

5.4.

Die Regelung der Spesenvergütung an ZV- und PG-Mitglieder ist Gegenstand der entsprechenden Richtlinien des Zentralvorstandes.

6. Statuten

6.1.

Die Statuten bestehen in deutscher und französischer Sprache. Im Zweifelsfall ist die deutsche Version massgebend.

6.2.

Statutenänderungen sind auf der Traktandenliste der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung anzukündigen. Zur Änderung der Statuten ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

7. Auflösung

7.1.

Die Auflösung der aqua suisse bedarf einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, an welcher 2/3 sämtlicher Mitglieder anwesend sein müssen. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

7.2.

Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschliesst. Wenn kein Beschluss zustande kommt, wird das verbleibende Vermögen auf die Mitglieder im Verhältnis ihrer Beiträge in den letzten drei Jahren aufgeteilt.

8. Inkraftsetzung

Die Statuten wurden am 11. Mai 1985 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

sig. P. Thiévant

Der Vizepräsident:

sig. C. Hophan

Teilrevision der Statuten am 27. April 1990.

Der Präsident:

sig. Dr. K. Grütter

Der Vizepräsident:

sig. C. Hophan

Teilrevision der Statuten an 29. April 1994.

Der Präsident

sig. O. Wyss

Der Vizepräsident

sig. C. Hophan

Teilrevision der Statuten am 3. Junil 2005.

Der Präsident:

sig. W. Müller

Der Vizepräsident:

sig. Dr. R.Kaulbach